

7. Die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat ab 18. Mai 1951 zu beginnen und muß von diesem Zeitpunkt an bis zum 1. Juni 1951 einschl. täglich (auch sonntags) erfolgen. Die Auslegungszeit muß soweit in die Abendstunden gelegt werden (in der Regel bis 20.00 Uhr), daß auch jedem Werk tätigen Gelegenheit gegeben ist, die Abstimmungslisten einzusehen.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung hat nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen.

Eine Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten mittels Postkarte erfolgt nicht.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungslisten für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Abstimmungsberechtigung bei einem in der Abstimmungsliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Abstimmungsleiter unverzüglich anzuzeigen.

Stellt der Abstimmungsleiter fest, daß die Abstimmungslisten unrichtig oder unvollständig sind, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Von etwaigen Streichungen aus den Abstimmungslisten ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

Über Einsprüche gegen Änderungen der Abstimmungslisten oder gegen die Ablehnung der Änderungen durch den Abstimmungsleiter entscheidet der Abstimmungsausschuß der Gemeinde.

9. Die berechtigten Abstimmungslisten sind am 1. Juni 1951 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Abstimmungsleiter abzuschließen.

Von den Abstimmungslisten verbleibt ein Exemplar beim Abstimmungsleiter, mindestens ein Exemplar ist dem zuständigen Abstimmungsvorstand vor Beginn der Abstimmung am ersten Abstimmungstag zuzuleiten.

11. Für die öff entliche Auslegung der Abstimmungslisten sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Ein Beauftragter des Abstimmungsleiters gibt an Hand der Abstimmungslisten den Einsichtnehmenden Auskunft, ob sie in die Listen eingetragen sind, gestattet ihnen Einblick und gibt ihnen gleichzeitig die Nummern an, unter denen sie in den Listen verzeichnet sind.

In größeren Gemeinden und Städten hat die Auslegung in den Bezirken zu erfolgen.

12. Auf die Einsichtnahme in die Abstimmungslisten zwecks Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Abstimmung ist die gesamte Bevölkerung täglich durch Presse und Rundfunk hinzuweisen.

#### Stimmscheine

13. Jeder Abstimmungsberechtigte kann gemäß § 10 Abs. 4 der Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungslisten er eingetragen ist.

Abstimmungsberechtigte, die glaubhaft nachweisen, daß sie an den Abstimmungstagen verhindert sind, ihre Stimme in ihrem zuständigen

Abstimmungsbezirk abzugeben, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, der sie berechtigt, in jedem Abstimmungsbezirk im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor Groß-Berlins abzustimmen. Für die Ausstellung des Stimmscheines ist der Abstimmungsleiter des Wohnsitzes zuständig, an dem der Abstimmungsberechtigte seine Lebensmittelkarten bezieht.

Der Stimmschein ist nur gültig, wenn er das Dienstsiegel des zuständigen Rates des Kreises und das Dienstsiegel des zuständigen Rates der Gemeinde trägt.

14. Stimmscheine werden auf Antrag des Abstimmungsberechtigten bis zum 2. Juni 1951 einschl. ausgestellt. Die Ausstellung ist in den Abstimmungslisten einzutragen.

15. Abstimmungsberechtigte, die polizeilich in zwei Wohnsitzen gemeldet sind, beantragen einen Stimmschein an dem Wohnsitz, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen und in der Abstimmungsliste eingetragen sind.

16. Als Stimmschein ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.

#### Abstimmungsausschüsse

17. Die Abstimmungsausschüsse sind unverzüglich zu bilden.

18. Ort und Zeit der Sitzungen der Abstimmungsausschüsse werden durch den Abstimmungsleiter festgesetzt.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### Abstimmungsbezirke und Abstimmungslokale

19. Als Abstimmungsbezirke sind in der Regel die Wahlbezirke der Wahl vom 15. Oktober 1950 zugrunde zu legen.

20. Für Krankenhäuser, Pflegeanstalten usw. können gemäß § 8 Abs. 3-der Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden.

Soweit die Insassen in den Krankenhäusern und Pflegeanstalten nicht polizeilich gemeldet sind, hat ihnen die Anstaltsleitung Stimmscheine zu besorgen.

Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Abstimmungsscheine am Krankenbett unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses statthaft.

Bettlägerige oder gebrechliche Abstimmungsberechtigte, denen der Weg zum Abstimmungslokal nicht zugemutet werden kann, ist Gelegenheit zu geben, daß ein Sonderabstimmungsvorstand (drei Mitglieder) mit versiegelter Wahlurne den Abstimmungsschein in der Wohnung des Betroffenen entgegennimmt.

21. Die Bekanntmachung der Abstimmungsbezirke, der Abstimmungslokale und des Zeitpunktes der Abstimmung ist durch die Abstimmungsleiter bis zum 25. Mai zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung hat nach dem Muster der Anlage 3 zu erfolgen.

22. Die Festlegung der Abstimmungslokale ist durch die Abstimmungsleiter vorzunehmen und die würdige Ausschmückung der Bedeutung der